

Satzung der Kommunalen Umwelt-Aktion UAN

(Nr. 5328 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover, eingetragen am 26.03.1986)
(in der Fassung vom 06.12.2018)

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kommunale Umwelt-Aktion UAN e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Unterstützung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (im folgenden Gemeinden) bei der Lösung von Umweltaufgaben. Die UAN soll insbesondere
 - a. die Gemeinden beraten und sie in ihrer Umweltarbeit unterstützen,
 - b. zu Institutionen, die sich mit Umweltaufgaben befassen, Kontakt halten,
 - c. die Gemeinden praxisgerecht informieren,
 - d. für örtliche lösbare Umweltprobleme allgemeine Lösungswege aufzeigen,
 - e. den Erfahrungsaustausch unter den Kommunen pflegen und Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträger und Verwaltungsangehörige anregen, vorbereiten und durchführen.
2. Die UAN unterstützt die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene in ihrer Umweltarbeit.
3. Die Verfolgung parteipolitischer, religiöser oder wirtschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen. Die UAN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 - Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält die UAN durch Beiträge der fördernden Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen. Bei Einzelberatungen kann ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden.
2. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Auf Beschluss des Vorstandes kann davon abgewichen werden.
3. Die UAN ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Präsidiums des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sind Mitglieder der UAN.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Ausscheiden aus dem Präsidium des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wenn das Mitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat, kann es nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder erhalten ihre Auslagen ersetzt.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Sprecher des Vorstandes auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Beirates unverzüglich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt sämtliche Vereinsaufgaben, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat übertragen sind. Ihr obliegen neben den in der Satzung genannten Aufgaben insbesondere

- a. der Erlass und die Änderung der Satzung,
- b. der Beschluss der Beitragsordnung,
- c. der Beschluss des Wirtschaftsplanes, die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern und
- f. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 - Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen. Dem Vorstand angehören sollen im Regelfall
 - a) die / der Präsident/in des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes als Sprecher
 - b) die / der für Umweltschutz zuständige Beigeordnete des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes als Geschäftsführer/in und
 - c) die / der bei der UAN angestellte Geschäftsführer/in der UAN als Geschäftsführer/in..

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt oder abberufen.
3. Gesetzlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die UAN hat zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer). Die Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Geschäftsführer soll Angestellter des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sein, ein Geschäftsführer soll Angestellter der UAN sein. Die Geschäftsführer führen nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen.
5. Das Vorstandsamt des Sprechers endet mit dem Ausscheiden aus dem Präsidium des Nds. Städte- und Gemeindebundes. Das Amt des Geschäftsführers, der Angestellter des Nds. Städte- und Gemeindebundes ist, endet mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Nds. Städte- und Gemeindebund. Ist ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer zugleich Angestellter des Vereins, endet das Vorstandsamt/Amt des Geschäftsführers mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein.

§ 9 – Fördernde Mitglieder

1. Die UAN hat fördernde Mitglieder. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die fördernden Mitglieder bilden den Beirat.
2. Die Mitgliedschaft kann von Personen, Personenvereinigungen und Institutionen durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben; sie wird frühestens zum Jahresende wirksam. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat.
4. Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird in der Beitragsordnung festgelegt, wobei ausscheidende Mitglieder im letzten Jahr ihrer Mitgliedschaft (§ 9 Nr. 3 Satz 2) nicht an einer Beitragserhöhung teilnehmen.
5. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und leitet sie; der Beirat ist auf Verlangen von 1/6 seiner Mitglieder unverzüglich einzuladen. Der Beirat kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, über die nach Beratung im Vorstand auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 10 - Verfahrensvorschriften

1. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung, oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand eine Verfahrensrüge erhebt, beschlussfähig.
2. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Sprecher zu ziehen hat.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden offen gefasst. Geheime Abstimmung findet auf Antrag von 1/3 der Mitglieder statt, geheime Wahl auf Antrag eines Mitgliedes.

4. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist in der nächsten Sitzung von der Versammlung zu genehmigen und vom Sprecher oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit einer Tagesordnung eingeladen.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch E-Mail beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 11 – Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Kassen- und Rechnungsprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt eines Kassen- und Rechnungsprüfers betraut werden. Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Buchführung im Besonderen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 12 - Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „IntEF-U.A.N.“ (International Environmental Foundation of the Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.